



**MITTEILUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN
ÜBER DIE BERUFLICHEN TÄTIGKEITEN HÖHERER FÜHRUNGSKRÄFTE
NACH DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
*Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts***

Jährlicher Bericht 2022

1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 16 des Statuts sind Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Ehemalige Beamte, die beabsichtigen, vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen ihr früheres Organ hiervon in Kenntnis setzen, welches sodann entscheidet, ob es die Tätigkeit untersagt oder (ggf. vorbehaltlich von Auflagen) seine Zustimmung erteilt.

Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts verbietet die Anstellungsbehörde ehemaligen höheren Führungskräften in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Statuts sind alle Organe verpflichtet, nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1725¹ des Europäischen Parlaments und des Rates jährlich Informationen über die Umsetzung des Absatzes 3, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle, zu veröffentlichen.

Nachstehend erläutert der Europäische Rechnungshof die von ihm zur Erfüllung dieser Verpflichtung zugrunde gelegten Kriterien und unterbreitet seine Analyse. Diese Mitteilung enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen.

Der Hof stützt sich bei seiner Offenlegung auf Artikel 16 Absatz 4 des Statuts sowie auf die Verordnung (EU) 2018/1725.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

2. Kriterien für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts

Definition des Begriffs "höhere Führungskräfte"

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts sind folgende Personalkategorien betroffen:

- der Generalsekretär;
- die Direktoren;
- die Sonderberater;
- die Kabinettschefs der Mitglieder².

Betroffener Zeitraum

Artikel 16 Absatz 3 des Statuts bezieht sich auf die Ausübung einer externen Tätigkeit durch ehemalige höhere Führungskräfte "in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst".

Dies ist daher der für die Zwecke der gemäß Artikel 16 Absatz 4 erforderlichen Offenlegung maßgebliche Zeitraum.

Betroffene berufliche Tätigkeiten

Artikel 16 Absatz 3 des Statuts bezieht sich auf Tätigkeiten im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal des früheren Organs der ehemaligen höheren Führungskräfte für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren. Solche Tätigkeiten sind von der Anstellungsbehörde in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich zu untersagen.

Der Hof untersucht nicht nur Tätigkeiten, deren Hauptzweck Lobbying oder Beratung sind. Im Zusammenhang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts berücksichtigt er auch Tätigkeiten, die zwar zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung kein Lobbying und keine Beratung beinhalteten, künftig aber theoretisch darauf hinauslaufen könnten.

Die nachstehenden Informationen erstrecken sich nicht auf Erklärungen zu Tätigkeiten, welche von ihrer Art her nicht auf Lobbying oder Beratung hinauslaufen.

Auf seiner Website (unter [Transparenz – Ethik](#)) veröffentlicht der Hof Informationen über die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts, einschließlich einer Liste der von der Anstellungsbehörde geprüften beruflichen Tätigkeiten und der Namen der betroffenen ehemaligen höheren Führungskräfte.

Ein jährlicher Bericht über die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts wird zu den beruflichen Tätigkeiten veröffentlicht, die während des betreffenden Jahres genehmigt wurden.

Entscheidungsfindung in Bezug auf Artikel 16 Absatz 3

Erklärungen, mit denen höhere Führungskräfte, die aus dem Dienst des Hofes ausgeschieden sind, berufliche Tätigkeiten anzeigen, werden genauso behandelt wie die Erklärungen anderer ehemaliger Bediensteter zu externen beruflichen Tätigkeiten.

Die Direktion "Personal, Finanzen und Allgemeine Dienste" nimmt die Erklärung entgegen. Falls ein direkter oder indirekter Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und den dienstlichen Aufgaben der ehemaligen höheren Führungskraft in den letzten drei Jahren beim Hof oder zwischen dieser Tätigkeit und der Arbeit ihrer früheren Dienststelle oder des Hofes bestehen könnte, ersucht die Direktion "Personal, Finanzen und Allgemeine Dienste"

² Die Definition des Begriffs "höhere Führungskräfte" wurde am 1. September 2017 auf die Kabinettschefs der Mitglieder ausgeweitet; zuvor war diese Personalkategorie nicht einbezogen.

die ehemalige(n) Dienststelle(n) des ehemaligen Beamten und den Juristischen Dienst des Hofes um Stellungnahme. Falls erforderlich, wird auch der Paritätische Ausschuss konsultiert. Auf der Grundlage dieser Standpunkte trifft die Anstellungsbehörde ihre endgültige Entscheidung.

Zahl der betroffenen Tätigkeiten

In Anbetracht der Tatsache, dass sich jede Erklärung (und somit auch jede Entscheidung) auf mehrere Tätigkeiten beziehen kann, sind die nachstehenden Informationen nach geprüften Tätigkeiten aufgeschlüsselt, um einen umfassenden Überblick zu geben.

3. Konkrete Fälle

Diese Mitteilung betrifft Tätigkeiten, die von ehemaligen Beamten angezeigt und anschließend durchgeführt wurden.

Im Jahr 2022 verließ eine höhere Führungskraft den Hof. Er erklärte keine Absicht, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen.

Ausscheiden aus dem Dienst: 30.04.2022

Ehemaliger Beamter

José Ortiz Pintor

ehemaliger Leiter (m.d.W.d.G.b.) der Direktion Sprach- und Redaktionsdienste

Neue Tätigkeit

N. z.

Entscheidung

N. z.